

Allgemeine Bedingungen für HR Services der xdot GmbH

Stand: MAI 2019

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die xdot GmbH bringt für den Auftraggeber HR Services. Gegenstand, Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen dieser Leistungen werden in gesonderten, auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen für HR Services & Solutions zu schließenden Vertragsscheinen und deren Anlagen geregelt. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen für HR Services und den Regelungen des Vertragsscheins gehen letztere vor.
- (2) Leistungspflichten der Parteien entstehen jeweils nur auf Grund eines Vertragsscheins. Diese Allgemeinen Bedingungen für HR Services begründen keine unmittelbaren Leistungspflichten der Parteien.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen für HR Services gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Bedingungen für HR Services abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die xdot GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die xdot GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Bedingungen für HR Services & Solutions abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Die xdot GmbH kann sich fachlich geeigneter Dritter zur Vertragserfüllung bedienen.

§ 2 Vertragsdauer, -kündigung

- (1) Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Vertragsscheins durch beide Parteien zustande und bleibt bis zum Ablauf des am längsten laufenden Moduls in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vertrag von keiner Partei ordentlich gekündigt werden.
- (2) Der Vertragsschein kann frühestens zum Ablauf der im Vertragsschein vereinbarten Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich auf unbestimmte Zeit jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

- (3) Die xdot GmbH kann den Vertrag oder einzelne Module außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist insbesondere dann kündigen, wenn der Auftraggeber
 - a. für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug gerät oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die vereinbarte Vergütung für zwei Monate erreicht oder
 - c. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages stellt die xdot GmbH dem Auftraggeber alle betreffenden Daten und Unterlagen des Auftraggebers zur Verfügung, um eine Übertragung und Fortführung der Datenverarbeitung zu ermöglichen. Die Daten werden anschließend auf den Systemen im Rechenzentrum der xdot GmbH gelöscht. Die Rückgabe der Unterlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Leistungsinhalt und -umfang; Leistungsberechtigte

- (1) Inhalt und Umfang der von der xdot GmbH zu erbringenden Leistungen werden im jeweiligen Vertragsschein abschließend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der zu erbringenden Leistungen sind unter Einhaltung des in § 7 dieser Allgemeinen Bedingungen für HR Services geregelten Verfahrens (Change-Request) zu vereinbaren. Die Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt und dem jeweiligen Vertragsschein als Anlage beigelegt sind.
- (2) Berechtigt zum Empfang der vertraglichen Leistungen sind neben dem Auftraggeber auch die in dem Vertragsschein genannten, mit dem Auftraggeber gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend bezeichnet als „Leistungsberechtigte“). Auf Wunsch des Auftraggebers wird die xdot GmbH die Erstreckung der Leistungen auf nicht in dem Vertragsschein genannte, mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen prüfen. Ein Vertragsverhältnis besteht jedoch mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall immer nur zwischen dem Auftraggeber und der xdot GmbH, auch wenn die Leistungen für andere Leistungsberechtigte erbracht werden.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der xdot GmbH bereitgestellten Leistungen Dritten, die nicht als Leistungsberechtigte in dem Vertragsschein aufgeführt sind, anzubieten. Für Änderungen des Kreises der Leistungsberechtigten gelten im Übrigen Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4 Kooperation, Leistungen des Auftraggebers

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erreichung der Vertragsziele wesentlich von der effizienten und erfolgreichen Zusammenarbeit abhängt. Wesentliche Faktoren zum Erreichen der Vertragsziele liegen in der personellen, organisatorischen und fachlichen Verantwortung des Auftraggebers, insbesondere
 - a. die an den Vertragsgegenstand gestellten Anforderungen in ausreichender Form schriftlich zu konkretisieren;
 - b. die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und Programmteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen;
 - c. im Rahmen des Test- oder Produktivbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und der xdot GmbH unverzüglich mitzuteilen;
 - d. Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;
 - e. rechtzeitig über die im Rahmen des Projekts erforderlichen Investitionen zu entscheiden und diese zu veranlassen;
 - f. soweit im Vertragschein nichts anderes vereinbart wird,
 - Bereitstellung der für den Produktionsbetrieb vorbereiteten, inhaltlich und funktional lauffähigen Anwendungssoftware, die nicht durch die xdot GmbH im Rahmen des Vertrags bereitgestellt wird;
 - die Bereitstellung der Softwarelizenzen sowie der Wartungs- und Supportvereinbarungen mit dem Softwarehersteller, die für den Anwendungsbetrieb erforderlich sind und nicht durch die xdot GmbH im Rahmen des Vertrags bereitgestellt werden. Die Supportvereinbarungen müssen so getroffen sein, dass die xdot GmbH bei Störungsanalysen im Rahmen der im Vertrag vereinbarten betreuten Servicezeiten und der Rufbereitschaft auf den Herstellersupport zugreifen kann;
- (2) Der Auftraggeber stellt der xdot GmbH unaufgefordert das jeweils gültige Unterschriftenverzeichnis zur Verfügung, das die Unterschriftsberechtigung der Unterzeichnenden für den Auftraggeber dokumentiert, bzw. benennt die Unterschriftsberechtigten entweder durch Handelsregisterauszug oder Einzelvollmacht. Änderungen werden der xdot GmbH unverzüglich mitgeteilt;
- (3) Der Auftraggeber ermächtigt die zuständigen Mitarbeiter der xdot GmbH, durch Erteilung einer separaten, jederzeit widerruflichen Vollmacht, zur Abgabe der zur Durchführung dieses Vertrages rechtsverbindlichen Erklärungen bzw. Meldungen gegenüber Behörden und zuständigen Institutionen.

- (4) Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung von in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung der xdot GmbH, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Durch den Verzug verursachter, von der xdot GmbH nachzuweisender Mehraufwand ist ihr vom Auftraggeber zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu erstatten. Darüber hinaus ist die xdot GmbH berechtigt, den Vertragsschein oder das betreffende Modul aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung, verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung und Kündigungsandrohung, die Handlung, mit der er sich in Verzug befindet, nicht nachgeholt hat.
- (5) Der Auftraggeber hat der xdot GmbH das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem Vertragsschein geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- (6) Wenn und soweit der Auftraggeber zur Erfüllung der im Vertragsschein vereinbarten Leistungen von der xdot GmbH Anwendungssoftware nebst Softwarelizenzen zur Verfügung zu stellen hat, bestimmt sich der Inhalt und Umfang der xdot GmbH hieran einzuräumenden Nutzungsrechte nach
 - dem Inhalt und dem Umfang der dem Auftraggeber hieran zustehenden Rechte,
 - demjenigen, was die xdot GmbH zur jeweiligen Leistungserbringung benötigt.

Geht der benötigte Inhalt oder Umfang des Nutzungsrechts über das dem Auftraggeber zustehende Nutzungsrecht hinaus, ist xdot GmbH von ihrer Leistungsverpflichtung befreit, soweit die Leistung ohne den benötigten Inhalt oder Umfang des Nutzungsrechts nicht erbracht werden kann. xdot GmbH ist ferner berechtigt, den Auftraggeber binnen angemessener Frist zu ersuchen, den erforderlichen Inhalt oder Umfang des Nutzungsrechts zur Verfügung zu stellen. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos und können sich die Parteien auf eine veränderte Leistungserbringung durch xdot GmbH nicht verständigen, ist xdot GmbH berechtigt, den Vertrag oder das betreffende Modul aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 5 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (1) An Arbeitsergebnissen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen der Vertragsdurchführung von der Xdot GmbH erstellt und dem Auftraggeber überlassen werden, steht, soweit im Vertragsschein nichts Abweichendes vereinbart ist, dem Auftraggeber das dauerhafte, nicht ausschließliche Recht zu, diese Arbeitsergebnisse für die mit dem Vertrag verfolgten Zwecke in seinem eigenen Betrieb zu nutzen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, das ihm gem. Abs. (1) eingeräumte Nutzungsrecht auf mit ihm im Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertragsscheins im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Weitergehende Übertragungen von Nutzungsrechten bedürfen der Zustimmung der xdot GmbH.

- (3) Soweit der Auftraggeber auf Grund abweichender Vereinbarung im Vertragschein ein ausschließliches Nutzungsrecht an den von der xdot GmbH im Rahmen der Vertragsdurchführung erzielten Arbeitsergebnissen erworben hat, ist die xdot GmbH berechtigt, zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwandtes eigenes Wissen ihrer Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sowie von der Xdot GmbH benutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke ihres Geschäftsbetriebs zu benutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Auftraggebers bezieht.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Herausgabe des Quellcodes an solchen Computerprogrammen zu verlangen, an denen er ein ausschließliches Nutzungsrecht von der xdot GmbH erworben hat, wenn und soweit dieser Quellcode sich im Besitz und in der Verfügungsbefugnis der xdot GmbH befindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesen Quellcode nur für die Zwecke des eigenen Geschäftsbetriebs und des Geschäftsbetriebs der im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Auftraggeber darf den Quellcode an Dritte nur herausgeben oder auf andere Art und Weise zugänglich machen, um durch Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitung die künftige Nutzung der jeweiligen Computerprogramme für die vorgenannten Zwecke unabhängig von der Xdot GmbH sicherzustellen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Quellcode vertraulich zu behandeln und hat den Dritten, an den er den Quellcode herausgeben will, gleichermaßen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die von der xdot GmbH geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertragschein.
- (2) Soweit sich aus dem Vertragschein nichts Abweichendes ergibt, wird die xdot GmbH die ihr zustehende Vergütung monatlich abrechnen.
- (3) Beginnend mit der ersten Abrechnung leistet der Auftraggeber jeweils zum Monatsanfang eine Vorabpauschale in Höhe von 50% auf den zu erwartenden monatlichen Dienstleistungsumfang. Die Vorabpauschale wird zum Vertragsbeginn und danach jeweils bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Mit der monatlichen Abschlussrechnung wird der tatsächliche Dienstleistungsumfang abzüglich der Vorabpauschale berechnet.
- (4) Die Vergütung ist, wenn im Vertragschein nichts Abweichendes festgelegt ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang in ihrer jeweiligen Höhe zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist für das Jahr mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

- (5) Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Auftraggeber nicht zu.
- (6) Sämtliche Vergütungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen.

§ 7 Change-Request

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von der xdot GmbH nach dem jeweiligen Vertragschein geschuldeten Leistungen können von jeder Partei schriftlich vorgeschlagen werden (Change Request). Der Vorschlag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a. gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung,
 - b. Begründung in fachlicher und IT-technischer Hinsicht,
 - c. Aufwandsschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungswunsches sowie die Durchführung des Change-Request-Verfahrens (gilt nur für Vorschläge von der xdot GmbH).
- (2) Die jeweils andere Partei hat den Vorschlag zu prüfen und hierzu gegenüber der vorschlagenden Partei binnen vier Wochen ab Erhalt Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags trifft der Auftraggeber. Die xdot GmbH ist jedoch berechtigt, die Durchführung einer Änderung oder Ergänzung abzulehnen, wenn sie technisch nicht machbar, mit unverhältnismäßigem, der xdot GmbH nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.
- (3) Für die Mehraufwendungen, die der xdot GmbH durch die Realisierung eines Änderungs- oder Ergänzungswunsches sowie durch die Durchführung des Change-Request-Verfahrens entstehen, hat die xdot GmbH mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der im Vertragschein vereinbarten Tagessätze.

§ 8 Ansprüche wegen Rechtsmängeln

- (1) Die xdot GmbH gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber entgegenstehen.

- (2) In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, wird sich die xdot GmbH nach besten Kräften bemühen, auf ihre Kosten den Auftraggeber gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird die xdot GmbH von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und der xdot GmbH sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Auftraggeber gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Die xdot GmbH hat dem Auftraggeber entstandene notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- (3) Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, ist die xdot GmbH nach ihrer Wahl berechtigt,
 - a. durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - b. die Leistungen in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

Soweit dies der xdot GmbH binnen vom Auftraggeber zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche nach § 10 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder - sofern die Rechtsmängel nicht nur unerheblich sind - den Vertrag kündigen.

- (4) Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt § 9 Abs. 5.

§ 9 Ansprüche wegen sonstiger Mängel bei Werkleistungen

- (1) Weist eine vertraglich zu erbringende Werkleistung der xdot GmbH einen anderen Mangel als einen Rechtsmangel auf, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen, und zwar nach Wahl der xdot GmbH in Gestalt der Mängelbeseitigung oder der Neuherstellung.
- (2) Gelingt der xdot GmbH die Nacherfüllung nicht binnen einer angemessenen, vom Auftraggeber zu setzenden Frist oder schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche nach § 10 nach seiner Wahl Minderung, d. h. Herabsetzung der vereinbarten Vergütung für die betreffende (Teil-)Leistung verlangen oder - sofern der Mangel nicht nur unerheblich ist - den Vertrag hinsichtlich der betreffenden (Teil-)Leistung bzw. das betreffende Modul kündigen. Eine Kündigung des gesamten Vertrages ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber wegen des Mangels der betreffenden (Teil-)Leistung berechtigter Weise kein Interesse mehr an der Erbringung der gesamten vertraglichen Leistung der xdot GmbH hat.
- (3) Die xdot GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an die xdot GmbH bezahlt hat. Die xdot

GmbH ist ferner zur Ablehnung der Nacherfüllung berechtigt, wenn der Auftraggeber die Mängel nicht mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach deren Feststellung angezeigt hat.

- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die xdot GmbH im Rahmen der Nacherfüllung nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Arbeitsräumen, Einräumung des uneingeschränkten Zugriffs auf die Soft- und Hardware, Überlassung der erforderlichen Informationen und Daten etc.
- (5) Ansprüche wegen Mängeln von Werkleistungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme, sofern das Werk in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (einschließlich Software) oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Bei unkörperlichen Werken (z.B. Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung), beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, längstens jedoch drei Jahre ab der Abnahme bzw. der Vollendung, wenn nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln außer in den Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Die Mängelansprüche entfallen, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der xdot GmbH Änderungen an dem Leistungsergebnis vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder das Leistungsergebnis nicht in Übereinstimmung mit den Benutzungshinweisen der xdot GmbH nutzt oder in einer anderen als der vereinbarten Hard- oder Softwareumgebung einsetzt.
- (7) Abweichend von Absätzen (1) bis (6) gelten für die Nichteinhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit ausschließlich die Regelungen im Modul HR-Hosting.

§ 10 Schadens- und Aufwendungsersatz

- (1) Die xdot GmbH haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nur wie folgt:
 - a. für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in Fällen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - b. für Schäden aus der Nichteinhaltung etwaiger schriftlich abgegebener Garantien in dem Umfang des Vermögensinteresses des Auftraggebers, das von dem Zweck der Garantie gedeckt und der xdot GmbH bei ihrer Abgabe erkennbar war;
 - c. in den Fällen der Produkthaftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes;

- d. für die durch die Verletzung von sog. Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Auftraggebers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat die xdot GmbH Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, so ist ihre daraus resultierende Schadensersatzhaftung mangels anderweitiger Regelungen in dem Vertragsschein oder den Anlagen dazu auf EUR 10.000,00 pro Schadensfall, auf EUR 25.000,00 pro Vertragsjahr sowie auf EUR 50.000,00 während der gesamten Vertragslaufzeit beschränkt.
- (2) Im Übrigen ist jegliche Haftung der xdot GmbH auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (3) Außer in den Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB; § 199 Abs. 2-4 BGB bleiben unberührt. Für die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln gilt § 9 Abs. 5.
- (4) Soweit nach diesen Bestimmungen die Haftung der xdot GmbH ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

§ 11 Haftung bei Daten-/Systemübernahme

- (1) Stellt der Auftraggeber der xdot GmbH Daten zu Zwecken der Erfüllung der vertraglichen Leistungen der xdot GmbH zur Verfügung, so übernimmt die xdot GmbH eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten nur insoweit, als xdot GmbH vor der Daten- oder Systemübernahme Gelegenheit hatte, die Daten zu prüfen.
- (2) Soweit eine Überprüfung der von der xdot GmbH übernommenen Daten vor der Übernahme nicht erfolgt ist, ist jede Haftung der xdot GmbH für fehlerhafte Verarbeitungsergebnisse, die auf der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der übernommenen Daten beruht, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (3) Werden aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Daten, die von der xdot GmbH vor der Übernahme nicht geprüft wurden, Anpassungen oder sonstige Leistungen zur Durchführung von Abrechnungskorrekturen (Rückrechnungen) erforderlich, wird der Auftraggeber der xdot GmbH den hierfür entstehenden Aufwand erstatten.

§ 12 Schlichtung / Gerichtsstand

- (1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, die sie nicht untereinander beilegen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. anzurufen, um den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu erledigen.
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass die Schlichtungsordnung für die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. fair und ausgewogen ist, die Schlichter neutral sind, die Schlichtung nicht zu einer Bindung an Tatsachenfeststellungen führt und der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen bleibt.
- (3) Das Schlichtungsverfahren hemmt die Verjährungs- und Ausschlussfristen für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt in dem in § 3 der Schlichtungsordnung bestimmten Zeitraum.
- (4) Die Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. kann auf Verlangen vorgelegt werden.
- (5) Als Gerichtsstand ist Frankfurt vereinbart.

§ 13 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Der Auftraggeber und die xdot GmbH sind verpflichtet, alle als solche kenntlich gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, von denen sie im Rahmen der Vertragsdurchführung Kenntnis erlangen, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Die xdot GmbH verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen der Vertragsdurchführung betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und diese der anderen Partei vorzulegen.
- (2) Die xdot GmbH ist berechtigt, alle bei ihr anfallenden Abrechnungsunterlagen den Lohnsteueraußenprüfern, den Abschlussprüfern, den Revisoren des Auftraggebers und anderen Prüfungskommissionen auszuhändigen.
- (3) Werden von einer öffentlichen Stelle außer in den in Abs. 2 bezeichneten Fällen Informationen verlangt, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei berühren, so ist diese Partei unverzüglich und, wenn möglich, noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (4) Die Rechte und Pflichten in Abs. (1) bis Abs. (3) werden von der Vertragsbeendigung nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei auf deren Verlangen bei Vertragsbeendigung zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, dem Datenschutzbeauftragten der jeweils anderen Partei auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (2) Soweit in dem Vertragschein oder den Anlagen dazu nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erbringt die xdot GmbH die vertraglichen Leistungen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.
- (3) Sämtliche Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen durch den Auftraggeber und die xdot GmbH oder ihrer Mitarbeiter über den Inhalt dieses Vertrags, einschließlich Veröffentlichungen zu Werbezwecken, sind vom Auftraggeber und der xdot GmbH vor Veröffentlichung abzustimmen. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen von den Parteien verlangt werden.
- (4) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Vertragsdauer und für ein Jahr nach Ende des Vertrags keine Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei abzuwerben. Ein allgemeines Anstellungsverbot für Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei ist hiermit nicht verbunden.
- (5) Alle unter Geltung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).

- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hanau, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.